

Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für uns von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Beistandschaften bzw. Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen und Vaterschaftsklärung.

Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Tel. 09281/57-0
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH
für den Landkreis Hof
Schaumbergstr. 14
95032 Hof
Tel. 09281/57-150
E-Mail: datenschutz@landkreis-hof.de

Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Ihre Angaben werden benötigt zum Zwecke

- der Feststellung der Vaterschaft,
- der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder, deren Eltern getrennt leben,
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen,
- Beratung und Unterstützung jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit §§ 1712 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §§ 18, 52 a, 55 f., 68 Absätze 1, 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden möglicherweise vom Landratsamt Hof verarbeitet:

- Bestandsdaten/Personalien
- Kontaktdaten
- Personen- und Familienstand
- Daten zu Wohnung und Aufenthalt
- Daten zu Werdegang, Beruf und Arbeit
- Daten zu Einkommen, Verpflichtungen, Schulden und Vermögen
- Daten zu Familien- und Haushaltsangehörigen
- Daten zur Erziehungsbefähigung
- Gesundheitsdaten, einschließlich Schwangerschaft und Behinderung

Herkunft der Daten

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, haben wir Ihre Daten in der Regel bei einer der folgenden Stellen erhoben:

- dem anderen Elternteil,
- dem Bayerischen Behördeninformationssystem (bei Meldedaten),
- der zuständigen Meldebehörde,
- der zuständigen Ausländerbehörde,
- Sozialleistungsträgern,
- ihrem Arbeitgeber,
- der zuständigen Auslandsvertretung,
- Justizbehörden,
- der Polizei,
- auf allgemein zugänglichen Internetseiten

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können, soweit dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, an verschiedene Empfänger weitergegeben werden. Dies können insbesondere sein:

- das betroffene Kind,
- der andere Elternteil
- der gesetzliche Vertreter

- Gerichte
- Rechtsanwälte
- Sozialleistungsträger
- Ihr Arbeitgeber
- Schuldnerberatungen
- Geldinstitute
- sonstige Drittschuldner bei Pfändungen
- die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
- die Staatsoberkasse Bayern (bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss)
- das Landesamt für Finanzen (bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (bei Auslandsfällen)
- zuständige Behörden oder Rechtsanwälte im Wohnsitzland des Unterhaltspflichtigen (bei Auslandsfällen).

An wen welche Daten weitergegeben werden, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Es werden nicht immer alle Daten an jeden der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur dann, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Übermittlung an ein Drittland/ eine Internationale Organisation

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Vater des Kinds im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 10 Jahre nach der Volljährigkeit des Kindes aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Angaben werden benötigt, um den Vater eines Kinds feststellen zu können, um Unterhaltsansprüche eines Kinds getrennt lebender Eltern geltend zu machen und Sie diesbezüglich beraten zu können (§§ 1712 ff Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 18, 52a, 55 f, 68 Absatz 1 und 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch).

Als Unterhaltspflichtiger sind Sie nach § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, dann

- kann die Auskunft ggf. über Dritte (insb. Sozialleistungsträger und Arbeitgeber) eingeholt werden und

- hat das Kind ggf. die Möglichkeit, die Auskunft mittels einer sog. Auskunftsklage durchzusetzen.

Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, sind Sie nicht zur Bereitstellung von Daten verpflichtet. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann jedoch keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen.

Weitere Hinweise

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form (z. B. in einem Rechenzentrum, auf einem Server).

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument aktualisiert wird, wenn sich z.B. die rechtliche Ausgangslage ändert oder aus anderen Gründen Neubewertungen erforderlich sind. Diese Datenschutzinformation gilt in der jeweils zuletzt durch das Landratsamt Hof veröffentlichten Fassung.